



I. Zweck

Diese Weisung regelt die Liquidation von nicht mehr benötigten Mobiliar, Mobilien, ICT- und Unterhaltsgeräten, Medien sowie Apparaten, Maschinen und Werkzeugen an der Berufsfachschule Winterthur, unter Berücksichtigung der kantonalen Regelungen und Weisungen.

II. Bestimmung der Liquidationsgegenstände

Für die Bestimmung der Liquidationsgegenstände sind verantwortlich:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| • Mobiliar und Mobilien | Leitung Bauten |
| • ICT- und Unterhaltsgeräte | Leitung ICT & Support |
| • Medien aus der Mediothek | Mediothekar/-in |
| • Apparate, Maschinen und Werkzeuge | Betriebsleitung |

III. Vorbereitung der Liquidation

- Von den zu liquidierenden Gegenständen ist ein Inventar zu erstellen und der Leitung Finanzen abzugeben.
- Ein Wiedereinsatz der Gegenstände hat kantonsintern Vorrang
- Die Schulleitung bestimmt den Liquidationspreis der zum Verkauf auszuschreibenden Gegenstände.

IV. Durchführung der Liquidation

- Die zum Verkauf ausgeschriebenene Gegenstände werden per E-Mail allen Mitarbeitenden der BFS Winterthur bekanntgegeben.
- Für die Durchführung der Liquidation verantwortlich sind die unter Ziffer II. erwähnten Stellen. Vorrang haben in jedem Fall die Lehrpersonen und Verwaltungs- und Betriebsangestellten.
- Gebrauchtware werden ab Platz ohne Garantie verkauft. Nach Bezahlung im Sekretariat wird der Gegenstand gegen Vorweisung der entsprechenden Kassa-Quittung ausgehändigt.

V. Nichtverkaufte Liquidationsgegenstände

Über nicht verkaufte Liquidationsgegenstände entscheidet die Schulleitung unter Einbezug der Leitung Finanzen.

VI. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 01. Juni 2023 in Kraft und ersetzt frühere Versionen.

Berufsfachschule Winterthur

Die Schulleitung